

**Satzung**  
**über die Grundsätze des Haushaltswesens nach § 9a Heilberufekammergesetz**  
**der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein**  
**- Haushaltsgrundsätzesatzung -**  
**Vom 13. Dezember 2011**

- nicht amtliche Lesefassung –

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 04. November 2011  
Gültig ab 01. Januar 2012

**§ 1 Grundsätze des Haushaltsplanes**

1. Das Haushaltswesen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird durch § 9a Heilberufekammergesetz sowie durch diese Satzung geregelt. Ergänzende Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand erlassen.
2. Der Haushaltsplan bestimmt das wirtschaftliche Handeln der Kammer. Er dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im folgenden Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich ist.
3. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Vollständigkeit und Klarheit sind einzuhalten.
4. Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben in Konten gegliedert. Die Konten können in Gruppen zusammengefasst werden, die untereinander deckungsfähig sind.
5. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans**

1. Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss der PKSH unter Einbeziehung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstellt. Er wird nach Beratung durch den Vorstand der Kammerversammlung rechtzeitig zur endgültigen Verabschiedung vor dem neuen Haushaltsjahr vorgelegt.
2. Der Haushaltsplan wird durch die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes (für das jeweilige Jahr) festgestellt.

**§ 3 Durchführung des Haushaltsplans**

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand (bzw. einem vom Vorstand bestimmten zuständigen Vorstandsmitglied) über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Einwilligung der Kammerversammlung bedürfen:
  1. überplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen, die zwanzig Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie
  2. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die fünf Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushaltsplanes, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten.
3. Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind mindestens soviel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Betriebsbedarf für mindestens sechs Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen zweckgebunden gebildet werden.

**§ 4 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung**

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt die Jahresrechnung bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres.

